

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Integrative Sozialwissenschaft“ (Bachelor of Arts)
- „Integrative Sozialwissenschaft“ (Master of Arts)

an der Technischen Universität Kaiserslautern

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 54. Sitzung vom 17.02.2014 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Die Studiengänge „**Integrative Sozialwissenschaft**“ mit den Abschlüssen „**Bachelor of Arts**“ und „**Master of Arts**“ an der **Technischen Universität Kaiserslautern** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **forschungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.11.2014** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.09.2013 **gültig bis zum 30.09.2020**.

Auflagen:

1. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden:
 - a. In den Modulbeschreibungen müssen die Lernziele ausführlicher und transparenter anhand des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse dargestellt werden.
 - b. Es müssen Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeiten eingefügt werden.
 - c. In den Modulbeschreibungen der importierten Module müssen die inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme transparenter dargestellt werden.
 - d. Es müssen alle Lehr- und Lernformen in den Modulbeschreibungen angegeben werden, die in den Studiengängen tatsächlich Anwendung finden.
2. Die Studienverlaufspläne in den Modulhandbüchern müssen überarbeitet:
 - a. Die Lage der Module auf Semesterebene und deren Kreditierung muss erkennbar sein.
 - b. Es muss erkennbar sein, dass pro Studienjahr 60 CP veranschlagt werden und innerhalb eines Studienjahrs ca. 30 CP pro Semester.
 - c. Es muss erkennbar sein, dass der Bachelorstudiengang in allen Wahlmöglichkeiten über 180 CP verfügt.
 - d. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studiengänge müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.
 - e. Die verschiedenen Studienverlaufspläne (je nach Beginn des Masterstudiums) müssen erkennbar sein.
3. Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie in Zukunft die curriculare Abstimmung mit den übrigen (in die Lehre der Studiengänge eingebundenen) Fachbereichen verbessert werden soll.
4. Leistungspunkte dürfen nicht für das Bestehen einer Prüfung an sich, sondern nur für den Abschluss eines Moduls vergeben werden.
5. Die Hochschule muss sich regelmäßig und systematisch über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge informieren.
6. Die Ergebnisse der Evaluationen müssen systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Ein geschlossener Regelkreis sollte erkennbar sein. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.
7. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
8. Die Überschneidungsfreiheit zwischen Praktikum und Prüfungen im Bachelorstudium muss verbessert werden. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 17./18.08.2015.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die Studierenden sollten stärker an der Ergebnisdiskussion der Evaluationen beteiligt werden.
2. Die Gewichtung der Masterarbeit im Rahmen der Berechnung der Gesamtnote sollte reduziert werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung der Studiengänge

- **„Integrative Sozialwissenschaft“ (Bachelor of Arts)**
- **„Integrative Sozialwissenschaft“ (Master of Arts)**

an der Technischen Universität Kaiserslautern

Begehung am 06.12.2013

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Thomas Hinz	Universität Konstanz, Fachbereich Geschichte und Soziologie
Prof. Dr. Ralf Kleinfeld	Universität Osnabrück, Fachbereich 01 Sozialwissenschaften
Dr. Hans-Werner Franz	Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen e. V., Dortmund (Vertreter/in der Berufspraxis)
Sebastian Junghans	Student der Universität Leipzig, (studentischer Gutachter)
Koordination: Simon Lau	Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Technische Universität Kaiserslautern beantragt die Akkreditierung der Studiengänge „Integrative Sozialwissenschaft“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und „Master of Arts“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 14.05.2013 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2014 ausgesprochen. Am 06.12.2013 fand die Begehung am Hochschulstandort Kaiserslautern durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1. Profil und Ziele

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ umfasst 180 CP und eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Laut Antrag werden die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zu gesellschaftlichen Engagement vor allem durch Kompetenzmodule und das Propädeutikum gefördert. Auch das zu absolvierende Praktikum im 4. Semester soll dazu einen Beitrag leisten. Der Bachelorstudiengang hat keine Zulassungsbeschränkung; Näheres regelt die Prüfungsordnung. Das Propädeutikum soll dazu dienen, die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden anzugleichen.

Der viersemestrige Masterstudiengang umfasst 120 CP und eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Nach den Angaben der Universität handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, dessen Profil sich in einer starken wissenschaftsorientierten und methodologischen Grundausbildung sowie in den Schwerpunktmodulen niederschlagen soll. Die Zulassungskriterien für den Masterstudiengang beinhalten ein Bachelorstudium, das mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen wurde sowie entsprechende Englischkenntnisse, deren Eingangsniveau in § 3 (4) der Fachprüfungsordnung festgelegt ist.

Die Qualifikationsziele beider Studiengänge haben sich nach Einschätzung der Hochschule als tragfähig erwiesen.

Die Technische Universität Kaiserslautern ist nach eigener Darstellung geprägt von einer gelebten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Natur- und Technikwissenschaften auf der einen

und den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen auf der anderen Seite. Nach eigenen Angaben misst die Hochschule der Lehre eine ebenso große Bedeutung wie der Forschung zu und will den Studierenden sowohl zukunfts- und forschungsorientierte Studiengänge als auch eine praxisbezogene Ausbildung anbieten. Die beiden vorliegenden Studiengänge sind am Fachbereich Sozialwissenschaften angesiedelt.

Die Technische Universität Kaiserslautern verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das von der Stabsstelle für Frauenförderung, Gleichstellung und Familienförderung umgesetzt werden soll.

Bewertung:

Die TU Kaiserslautern hat für beide Studiengänge angemessene Qualifikationsziele definiert. Diese beinhalten adäquate fachliche und überfachliche Aspekte. Beide Studiengänge sind auf eine gute wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ausgerichtet.

Durch das Praktikum aber auch durch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie durch die Inhalte der Curricula werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden ausreichend gefördert.

Die Zugangsvoraussetzungen sind jeweils transparent in den Ordnungen dokumentiert und einsehbar. Sie sind so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im jeweiligen Studium gestellt werden, erfüllen können.

Das Konzept der TU zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden findet in den beiden Studienprogrammen Anwendung.

2. Qualität des Curriculums

Das Bachelorstudium besteht aus Basis-, Kompetenz- und Spezialisierungsmodulen sowie dem Propädeutikum und der Ringvorlesung. Der Zuschnitt der Module in den Basismodulen wurde gemäß Selbstdarstellung nach den im Fachbereich vertretenen Disziplinen und dem Ziel der Ausbildung der Vielseitigkeit der Sozialwissenschaften vorgenommen, in den Kompetenzmodulen im Hinblick auf den berufsqualifizierenden Kompetenzen und in den Spezialisierungsmodulen nach den genannten Spezialisierungsgebieten. Die Ringvorlesung und das Propädeutikum stellen nach Einschätzung der Universität besondere Elemente des Bachelorstudiums dar, in denen den Studierenden ein Verständnis von der Interdisziplinarität des Studiengangs vermittelt und die Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse der Studierenden erreicht werden soll. Methodenkompetenz soll vornehmlich in den Kompetenzmodulen vermittelt und praktisch angewandt werden, zum Beispiel die selbstständige Anwendung der im Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ Kenntnisse in einem Forschungsprojekt.

Das Masterstudium setzt sich aus Orientierungsmodulen und Schwerpunktmodulen zusammen, die im Rahmen einer der Spezialisierungsbereiche „Technik und Kompetenz“, „Wirtschaft, Organisation, Gesellschaft“, „Politik, Wirtschaft, Ethik“ und „Kompetenzentwicklung“ gewählt werden. Im Masterstudium soll Methodenkompetenz hauptsächlich in den interdisziplinären Modulen vermittelt werden.

Gemäß Antrag sollen alle Module durch einen Veranstaltungs- und Methodenmix geprägt sein und jedes Modul mit einer Prüfung abschließen. In den Basismodulen sollen Vorlesungen vorherrschen, während in den Kompetenz- und Spezialisierungsmodulen die Seminarform zum Einsatz kommen soll. Die Prüfungsformen sollen ein Spektrum von Klausuren über mündliche Prüfungen und Hausarbeiten bis hin zu Referaten und Portfolios abdecken.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist in den beiden Studiengängen nicht vorgesehen, laut Antrag werden die Studierenden aber bei dem Wunsch nach einem Auslandsemester oder -praktikum

unterstützt. Bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt der Studierenden sollen sie die ERASMUS-Kooperationen sowie Kooperationen auf der Forschungsebene mit ausländischen Hochschulen und Forschungsinstituten nutzen können, zum Beispiel zur Ableistung des Praktikums.

Bewertung:

Die Curricula der Studienprogramme lassen erkennen, dass die Studienziele, die Besonderheiten einer technischen Universität für ein sozialwissenschaftliches Studium nutzen und gleichzeitig den örtlichen Bedingungen Rechnung tragen. Die Faktoren Interdisziplinarität und Praxisnähe kommen sowohl in der Bachelor- wie vor allem auch in der Masterausbildung zum Tragen. Die Vermittlung grundlegenden Fachwissens wird durch Grundlagenmodule und im Masterstudium durch das Propädeutikum gesichert. Gleiches gilt für die Vermittlung von Methodenkenntnissen und Schlüsselkompetenzen. Die Qualifikationsziele der Studienprogramme können innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden. Die in den letzten drei Jahren vorgenommenen Änderungen der Curricula sind transparent und nachvollziehbar vermittelt worden. Für beide Studiengänge existiert ein umfangreiches Internet-Informationsangebot und ein gut erreichbares, abgestuftes persönliches Beratungsangebot, das den Eindrücken der Gutachtergruppe nach die Zielgruppe der Studierenden erreicht.

Änderungen der Curricula dienen der Verbesserung der Studierbarkeit und gehen zum Teil unmittelbar zurück auf studentische Anregungen. Die Zielsetzungen und die Besonderheiten der Curricula werden von den Lehrenden der Studiengänge aktiv unterstützt. Das hohe Engagement für die Bachelor- und Masterausbildung war im Rahmen der Begehung bei allen Beteiligten zu spüren. Insgesamt entsprechen das Bachelor- und das Mastercurriculum grundsätzlich den Anforderungen, die der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ definiert hat.

Verbesserungswürdig erscheint uns insbesondere die Darstellung und Vermittlung einzelner Modulaspekte und die Darstellung des jeweiligen Studienverlaufs insgesamt in den Modulhandbüchern. Die Darstellung in den Modulhandbüchern sollte selbsterklärend sein [Monita 1 und 2].

In den Beschreibungen einzelner Module müssen die Lernziele ausführlicher und transparenter anhand des „Deutschen Qualifikationsrahmens für Studiengänge“ dargestellt werden. Die noch fehlenden Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeiten müssen in die Modulhandbücher eingefügt werden. Sofern dies noch nicht geschehen ist, müssen insbesondere bei den Modulbeschreibungen der aus anderen Fächern importierten Module die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung vorausgesetzt werden, transparenter dargestellt werden. Die Modulbeschreibungen sind dahin gehend zu prüfen, dass alle Lehr- und Lernformen, die im Bachelor- und Masterstudiengang tatsächlich Anwendung finden, auch in den Modulbeschreibungen angegeben werden [Monitum 1].

Neben der Verbesserung der Darstellung von Einzelmodulen müssen die Studienverlaufspläne in den Modulhandbüchern überarbeitet werden. Die Lage der Module auf Semesterebene und deren Kreditierung muss erkennbar sein. Die Studienverlaufspläne müssen so aufgebaut sein, dass pro Studienjahr 60 CP veranschlagt werden (und innerhalb eines Studienjahrs ca. 30 CP pro Semester). In den Studienverlaufsplänen muss erkennbar sein, dass im Bachelorstudiengang die Leistungsvoraussetzungen in allen Wahlmöglichkeiten bei jeweils 180 CP liegen. Im Masterstudium müssen die Studienverlaufspläne je nach Start im Winter- oder Sommersemester differenziert werden und dem tatsächlichen Lehrangebot angepasst werden. Gegebenenfalls ist die Taktung der Lehrveranstaltungen zu überprüfen und anzupassen [Monitum 2].

Bei der Berechnung der Endnote des Masterstudiengangs sollte geprüft werden, die derzeit sehr hohe Gewichtung der Masterarbeit im Rahmen der Berechnung der Gesamtnote zu reduzieren. Gegenüber der Bachelorarbeit mit 30 Seiten erhöht sich der Umfang der Masterarbeit um 10

Seiten auf 40 Seiten, der CP-Wert erhöht sich jedoch von 12 auf 29 Punkte, die Bearbeitungszeit von 3 auf 6 Monate. Nach der Formulierung von § 10 der Masterprüfungsordnung wird diese Leistung dann dreifach gewichtet und macht damit 87/174 der Endnote aus (120 LP minus 4 LP Propädeutikum als nicht Endnoten-relevant). [Monitum 11].

Sowohl der Bachelor- wie der Masterstudiengang kennt fach- und ausbildungsbezogene, adäquate Lehr- und Lernformen. Die Prüfungsformen sind in der Regel auf die zu vermittelnden Kompetenzen abgestimmt. Alle Studierenden lernen im Verlauf ihres Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen. Seit der Erstakkreditierung ist die Zahl der Module, die ausweislich des Modulhandbuchs mit einer Modulprüfung abschließen deutlich erhöht worden. Für Module des eigenen Fachbereichs kann das Kriterium als erfüllt angesehen werden, bei exportierten Modulen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Fachkulturen noch ein Verhandlungs- und Vereinheitlichungsbedarf. Hier ist die Hochschulleitung gehalten, auf eine stärkere Vereinheitlichung der Modulforderungen hinzuwirken. Ein Verzicht auf alle Module, die diese Anforderung nicht erfüllen (Abschluss mit Modulprüfung) würde die Studierbarkeit- und die Wahlfreiheit allerdings erheblich einschränken. Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie in Zukunft die curriculare Abstimmung mit den übrigen (in die Lehre der Studiengänge eingebundenen) Fachbereichen systematisch erfolgen soll [Monitum 3].

Die Module sind (bis auf die genannten Ausnahmen) vollständig im jeweiligen Modulhandbuch dokumentiert. Die Aktualisierung der Modulhandbücher erfolgt in der Regel jährlich. Verantwortlich sind die im Fachbereich zuständigen Gremien. Das jeweilige Modulhandbuch ist online für alle Studierende verfügbar.

Ein Mobilitätsfenster ist nicht curricular eingebunden. Die Studierenden können die Serviceleistungen der Hochschule in Anspruch nehmen und die Beratungsleistungen von Prüfungsamt, Studiengangverantwortlichen und einzelnen Lehrenden. Aus den Gesprächen mit Studierendenvertretern ergab sich, dass in dem Verzicht auf die curriculare Einbindung eines Mobilitätsfensters kein Problem gesehen wurde.

3. Studierbarkeit

Die Verantwortlichkeit für die vorliegenden Studiengänge inklusive der organisatorischen Abstimmung liegt laut Antrag beim Dekan, für die Module werden Modulbeauftragte angegeben. Zur Klärung inhaltlicher oder organisatorischer Fragen sollen Ad-hoc-Runden mit Mitarbeiter/innen und Studierenden einberufen werden. Das jeweils aktuelle Modulhandbuch soll auf der Internetseite des Fachbereichs eingestellt und vom Dekanat aktualisiert werden.

Laut Antrag führt die Fachschaft Erstsemesterveranstaltungen durch, während der der/die Geschäftsführer/in des Fachbereichs als Studienberater/in fungiert. Zudem sollen sich die Studierenden über die Internetseite des Fachbereichs informieren können. Daneben werden persönliche Beratungsgespräche bei verschiedenen Anlaufstellen auf zentraler und dezentraler Ebene aufgeführt, an die sich die Studierenden wenden können sollen, insbesondere in besonderen Lebenslagen.

Nach Angaben der Antragstellerin sollen einige Veranstaltungen sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten werden, wodurch den Studierenden hier eine flexible Studiengestaltung ermöglicht werden soll. Die zeitliche Organisation der Prüfungen soll dezentral durch die für die Prüfungen Verantwortlichen erfolgen.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert. Nach Angaben der Universität wird der Arbeitsaufwand für die einzelnen Veranstaltungen in der Vorlesungsumfrage abgefragt.

Der Nachteilsausgleich ist in § 4 der Prüfungsordnungen geregelt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht. Für das Praktikum wird auf eine Praktikumsordnung verwiesen.

Bewertung:

Die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge sind klar geregelt. Die Ringvorlesung stellt ein gutes verbindendes Element zwischen den einzelnen Teildisziplinen dar. Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrangebote innerhalb des Faches sind klar geregelt. Allerdings könnte die Abstimmung mit den kooperierenden Fachbereichen systematischer erfolgen (s. Kapitel Curriculum) [Monitum 3].

Den Studierenden stehen gute fachliche und überfachliche Beratungsangebote zur Verfügung. Einführungsveranstaltungen werden seitens der Lehrenden angeboten. Parallel dazu führt auch die Fachschaft Einführungsveranstaltungen und Beratungen durch.

Die Angemessenheit des angesetzten Workloads wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen geprüft. Die Ergebnisse müssen in Zukunft systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden (s. Kapitel Qualitätssicherung) [Monitum6].

Das Praktikum im Bachelorstudiengang ist kreditiert. Im Rahmen der Begehung bemängelten die Studierenden, dass das Praktikum häufig zeitgleich zur Prüfungsphase in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden muss, wodurch sich die Studiendauer unnötig verlängern kann. Hier muss die Studierbarkeit verbessert werden, indem Überschneidungsfreiheit hergestellt wird. [Monitum 8]. Prüfungsdichte und –organisation sind jedoch insgesamt angemessen. Die Leistungspunkte eines gesamten Moduls sind teilweise in den Modulbeschreibungen einzelnen Prüfungen zugeordnet. Auch aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen im Rahmen der Begehung wurde nicht ganz deutlich, dass Leistungspunkte für das Absolvieren eines Moduls und dem damit verbundenen Workload und nicht für das Bestehen einzelner Prüfungen vergeben werden. Dies muss in den Studiengangsdokumenten transparenter dargestellt werden [Monitum 4].

Der Nachteilsausgleich wird nach § 8 geregelt. Die Prüfungsordnungen sind juristisch geprüft und veröffentlicht. Die Studiengangsdokumente sind öffentlich einsehbar.

Nach Angaben der Vertreter der Hochschulleitung im Rahmen der Begehung erfolgt die Einbeziehung der Vorgaben der Lissabon-Konvention in die Ordnungen der TU derzeit [Monitum 7].

4. Berufsfeldorientierung

Nach Angaben der Hochschule soll der Bachelorstudiengang den Absolventen und Absolventinnen hinreichende Handlungs- und Entscheidungskompetenz für Berufsfelder vermitteln, in denen komplexe soziale und politische Prozesse zu berücksichtigen sind. Die Studierenden sollen so für eine Berufstätigkeit u. a. in den Berufsfeldern Wirtschaft- und Politikberatung, Organisations- und Personalentwicklung, Bildungsberatung, Medien und Kommunikation, Unternehmensberatung qualifiziert werden. Die Befähigung zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit soll im Bachelorstudium insbesondere durch das Praktikum, die Ringvorlesung mit praxisrelevanten Fragestellungen und durch den Einsatz von Lehrbeauftragten sichergestellt werden.

Die Absolventen und Absolventinnen des Masterprogramms sollen über herausgehobene Handlungs-, Entscheidungs- und Forschungskompetenz in Bezug auf soziale und politische Prozesse verfügen. Damit sollen sie für die genannten Berufsfelder, allerdings auf höherer Führungsebene,

und darüber hinaus für Tätigkeitsfelder wie z. B. Technik/IT sowie in der universitären und außer-universitären Forschung qualifiziert sein. Auch die Automobilbranche wird als relevanter Beschäftigungszweig aufgeführt.

Bewertung

Durch die Begehung und die damit verbundenen Gespräche mit Leitung, Lehrenden und Studierenden ist ein erheblich reichhaltigeres Bild der Studiengänge entstanden, als dies zunächst auf der Basis des Antrags möglich war. Dies betrifft auch eine Reihe wesentlicher Aspekte, die mit der Berufsfeldorientierung verbunden sind. So wurde deutlich, dass berufspraktischen Kompetenzen in beiden Studiengängen eine hohe Bedeutung zugemessen wird.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs erhalten neben den Angeboten zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Präsentieren die kostenlose Möglichkeit, an den „Diemelsteiner Selbstlertagen“ teilzunehmen. Diese bestehen aus drei aufeinander aufbauenden, jeweils zweitägigen Trainings durch externe Trainerinnen und Trainern, bei denen u.a. effektives Lernen und Kommunizieren, Präsentieren und Visualisieren im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus wird der Qualifizierung zum Selbstlernen große Bedeutung beigemessen. Die Erfahrungen der TU aus ihren e-Learning-Angeboten unterstützen diese Orientierung.

Offensichtlich findet auch eine intensive Vorbereitung und Begleitung auf Praktika statt, die häufig mit einer Anbindung der Abschlussarbeit an praktikumsrelevante Themenstellungen gekoppelt ist.

Weiterhin positiv hervorzuheben ist die Praktikumsbörse und die im Intranet verfügbare Praktikumsordnung.

Insgesamt kann man sagen, dass nach den vorliegenden Informationen beide Studiengänge die Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die ausgewiesenen Studienziele befähigen.

Die Lernziele müssen auch in Bezug auf die berufsfeldbezogenen Kompetenzen, die in den Studiengängen vermittelt werden sollen, ausführlicher beschrieben werden [Monitum 1]. In Zukunft muss sich die TU regelmäßig und systematisch über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der beiden Studiengänge informieren [Monitum 8].

Da die Formen des Lernens für das praktische Einüben von methodischen und sozialen Kompetenzen von hoher Bedeutung sind, muss die anscheinend hohe Relevanz aktivierender didaktischer Konzepte, die vor allem von den Lehramtsstudierenden eingefordert wird, auch in den Modulbeschreibungen sowie in den Vorlesungsverzeichnissen zur Geltung kommen, indem für Lehrveranstaltungen über die Angabe „Seminar“ oder „Vorlesung“ hinaus weitergehende Informationen zu den von den Dozierenden eingesetzten Lehrformen zur Verfügung gestellt werden [Monitum 2].

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Die Universität führt 15 Professuren auf, die Lehre in unterschiedlichem Umfang in den vorliegenden Studiengängen erbringen. Hinzu kommen 17 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, eine Privatdozentur und eine apl. Professur. Daneben sollen Lehrbeauftragte eingebunden werden. Die Personalentwicklung der Professoren über Zielvereinbarungen erfolgen und die Lehrenden an Weiterbildungsangeboten teilnehmen können, z. B. im Bereich der Hochschuldidaktik. Die vorhandenen Stellen sollen in der Regel erhalten bleiben und wiederbesetzt werden. Für Lehrveranstaltungen, die durch die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Informatik angeboten werden, existieren gemäß Selbstbericht der Universität Kooperationsvereinbarungen gemäß eines Senatsbeschlusses.

Sächliche und räumliche Ressourcen sind nach den Angaben der Hochschule vorhanden.

Bewertung

Die Studiengänge sind auf die Besetzung aller am Lehrprogramm teilnehmenden Professuren dringend angewiesen, eine vorübergehende Vertretung einzelner Professurenstellen ist dem Übergang von Stelleninhabern in den Ruhestand geschuldet. Das Gespräch mit der Hochschulleitung im Rahmen der Begehung ergab, dass alle 15 Professuren im Struktur- und Entwicklungsplan langfristig gesichert sind. Es wurde beim Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen sowie den Studierenden weiterhin deutlich, dass eine Gruppe von die Studiengänge in Forschung und Lehre tragenden Professuren („Säulen“ oder „Kernprofessuren“) vorhanden und für die Studierenden auch wahrnehmbar ist. Die Einbindung von dienstentpflichteten bzw. pensionierten Hochschullehrern//innen folgt einem Konzept der Seniorenprofessur, sie ist hochschulpolitisch gewollt und erscheint didaktisch sinnvoll. Mittel zur Ergänzung des Lehrprogramms durch Lehraufträge sind angesichts des fachlich sehr diversen und breiten Lehrangebots, das für die Studiengänge charakteristisch ist, ebenfalls erforderlich und seitens der Hochschulleitung zugesagt. Die Kooperationsvereinbarungen mit den anderen Fachbereichen können ebenfalls fortgeschrieben werden, so dass die personelle Ausstattung der Studiengänge insgesamt gesichert ist. Der Studiengang gehört – der Hochschulleitung zu Folge – zu den sichtbaren Markenzeichen der TU. Besonderer Einsparungsbedarf wird nicht geltend gemacht. Die Hochschule agiert in der Personalentwicklung mit individuellen Zielvereinbarungen. Die Weiterqualifikationsangebote sind Bestandteil unbefristeter Zusagen im Rahmen von Berufungen und Bleibeverhandlungen. In den Zielvereinbarungen werden etwa Kompetenzen bei der Entwicklung von E-Learning-Konzepten oder didaktischer Weiterbildung fixiert.

Die räumliche Ausstattung erscheint angemessen. Allerdings sollten die Zuweisungen für sozialwissenschaftliche Bibliotheksbedarfe erhöht werden [Monitum 12]. Alles in allem erlaubt die derzeitige Ressourcenausstattung jedoch einen sinnvollen und geregelten Betrieb der Studiengänge. Allerdings sollten die sich zurzeit ausgeschriebenen Stellen zügig besetzt werden [Monitum 10].

6. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist nach den Darstellungen der Universität eine Aufgabe der Hochschulleitung und wird zentral gesteuert. Die Universität entwickelt nach eigenen Angaben zur Vorbereitung auf die Systemakkreditierung ein umfassendes Qualitätsmanagement-System, das sich im QM-Handbuch niederschlagen soll.

In der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften liegt die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen, die durch das Dekanat koordiniert wird. Außerdem sollen Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden Impulse für Weiterentwicklungen geben. Die Entwicklung weiterer struktureller Maßnahmen wie Absolventenbefragungen soll zukünftig erfolgen.

Bewertung

Im Bereich der generellen Qualitätssicherung verfolgt die TU Kaiserslautern eine sinnvolle, fachübergreifende Strategie. Hierbei erfolgt eine Kombination aus zentralen und dezentralen Elementen (Universität der kurzen Wege). Hervorzuheben sind das QM-Handbuch mit dem einheitliche Standards etabliert werden sollen und die regelmäßig durchgeführten Ad-hoc-Runden, sowie die monatlich stattfindenden Fachbereichscafés. Im Hinblick auf die bewertenden Studiengänge kann nach den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen zwar davon ausgegangen werden, dass Qualitätsregelkreise dem Konzept nach geschlossen sind, etwa sollen die Ergebnisse der Lehrevaluation, so sie vorliegen, auch in den Veranstaltungen

besprochen. Deutlich wurde in den Studierendenbeiträgen auch, dass die Durchführung der Lehrevaluationen angesichts eines Ressourcenengpasses deutlich verbesserungsbedürftig erscheint. Zuständigkeiten müssen klarer geregelt, die Einbindung der Studierenden verbindlich organisiert und genug Ressourcen zur Verfügung gestellt werden [Monitum 9]. Zusätzliche Abrecherbefragungen sind angedacht. Ebenso müssen systematische Verbleibsstudien angestrebt werden, auch wenn der Verbleib größtenteils persönlich bekannt ist sind dokumentierbare Datenerhebungen hilfreich um beispielsweise Entwicklungen falsifizierbar einschätzen zu können. Dies ist bislang aufgrund geringer Absolventenzahlen unterblieben. Die Resultate dieser Erhebungen müssen klarer als bisher in die entsprechenden Qualitätsregelkreise eingespeist werden.

Resümierend ist festzustellen, dass sich in Zukunft die Hochschule sich regelmäßig über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge informieren muss. Die Ergebnisse aller Evaluationen müssen systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Ein geschlossener Regelkreis muss erkennbar sein. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen [Monita 5 und 6].

7. Zusammenfassung der Monita

Monita:

1. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden:

- In den Modulbeschreibungen müssen die Lernziele ausführlicher und transparenter anhand des Deutschen Qualifikationsrahmens für Studiengänge dargestellt werden.
- Es müssen Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeiten eingefügt werden.
- In den Modulbeschreibungen der importierten Module müssen die inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme transparenter dargestellt werden.
- Es müssen alle Lehr- und Lernformen in den Modulbeschreibungen angegeben werden, die in den Studiengängen tatsächlich Anwendung finden.

2. Die Studienverlaufspläne in den Modulhandbücher müssen überarbeitet:

- Die Lage der Module auf Semesterebene und deren Kreditierung muss erkennbar sein.
- Es muss erkennbar sein, dass pro Studienjahr 60 CP veranschlagt werden und innerhalb eines Studienjahrs ca. 30 CP pro Semester
- Es muss erkennbar sein, dass der Bachelorstudiengang in allen Wahlmöglichkeiten über 180 CP verfügt.
- Die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studiengänge müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.
- Die verschiedenen Studienverlaufspläne (je nach Beginn des Masterstudiums) müssen erkennbar sein (Start Winter- oder Sommersemester).

3. Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie in Zukunft die curriculare Abstimmung mit den übrigen (in die Lehre der Studiengänge eingebundenen) Fachbereichen systematisch erfolgen soll.

4. Leistungspunkte dürfen nicht für das Bestehen einer Prüfung an sich, sondern nur für den Abschluss eines Moduls vergeben werden.
5. Die Hochschule muss sich regelmäßig und systematisch über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge informieren.
6. Die Ergebnisse der Evaluationen müssen systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Ein geschlossener Regelkreis muss erkennbar sein. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.
7. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
8. Die Überschneidungsfreiheit zwischen Praktikum und Prüfungen im Bachelorstudium muss verbessert werden.
9. Die Studierenden sollten stärker an der Ergebnisdiskussion der Evaluationen beteiligt werden.
10. Die sich zurzeit in der Ausschreibung befindlichen Stellen sollten zügig besetzt werden.
11. Die Gewichtung der Masterarbeit im Rahmen der Berechnung der Gesamtnote sollte reduziert werden.
12. Die Bibliotheksausstattung sollte verbessert werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
- Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie in Zukunft die curriculare Abstimmung mit den übrigen (in die Lehre der Studiengänge eingebundenen) Fachbereichen systematisch erfolgen soll.

Kriterium 4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*

- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
 - eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
 - entsprechende Betreuungsangebote sowie
 - fachliche und überfachliche Studienberatung.
- Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Überschneidungsfreiheit zwischen Praktikum und Prüfungen im Bachelorstudium muss verbessert werden.

Kriterium 5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Leistungspunkte dürfen nicht für das Bestehen einer Prüfung an sich, sondern nur für den Abschluss eines Moduls vergeben werden.

Kriterium 6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden:
 - In den Modulbeschreibungen müssen die Lernziele ausführlicher und transparenter anhand des Deutschen Qualifikationsrahmens für Studiengänge dargestellt werden.

- Es müssen Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeiten in die Modulhandbücher eingefügt werden.
- In den Modulbeschreibungen der importierten Module müssen die inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme transparenter dargestellt werden.
- Es müssen alle Lehr- und Lernformen in den Modulbeschreibungen angegeben werden, die in den Studiengängen tatsächlich Anwendung finden.
- Die Studienverlaufspläne in den Modulhandbüchern müssen überarbeitet:
 - Die Lage der Module auf Semesterebene und deren Kreditierung muss erkennbar sein.
 - Es muss erkennbar sein, dass pro Studienjahr 60 CP veranschlagt werden und innerhalb eines Studienjahrs ca. 30 CP pro Semester
 - Es muss erkennbar sein, dass der Bachelorstudiengang in allen Wahlmöglichkeiten über 180 CP verfügt.
 - Die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studiengänge müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.
 - Die verschiedenen Studienverlaufspläne (je nach Beginn des Masterstudiums) müssen erkennbar sein (Start Winter- oder Sommersemester).

Kriterium 9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Hochschule muss sich regelmäßig und systematisch über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge informieren.
- Die Ergebnisse der Evaluationen müssen systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Ein geschlossener Regelkreis muss erkennbar sein. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.

Kriterium 10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten stärker an der Ergebnisdiskussion der Evaluationen beteiligt werden.
- Die sich zurzeit in der Ausschreibung befindlichen Stellen sollten zügig besetzt werden.
- Die Gewichtung der Masterarbeit im Rahmen der Berechnung der Gesamtnote sollte reduziert werden.
- Die Bibliotheksausstattung sollte verbessert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Integrative Sozialwissenschaft**“ an der **Technischen Universität Kaiserslautern** mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Integrative Sozialwissenschaft**“ an der **Technischen Universität Kaiserslautern** mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.